

**36. 1. Kann den an einer städtischen mittleren Schule in Preußen einstweilig angestellten Lehrkräften das Dienstverhältnis durch den Magistrat als Anstellungsbehörde ohne Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde gekündigt werden?**

## 2. Über Inhalt und Umfang des staatlichen Schulaufsichtsrechts in Preußen.

Preuß. Verf. Art. 144. Preuß. Verf.-Urk. 1850 Art. 24. Preuß. Ges. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens v. 11. März 1872 (Ges. S. 183).

III. Zivilsenat. Urk. v. 15. April 1930 i. S. Stadtgemeinde D. (Kl.) w. G. (Bekl.). III 228/29.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagte ist durch Anstellungsurkunde des Magistrats der Klägerin, einer preußischen, im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen Stadtgemeinde, vom 27. Dezember 1919 mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab als wissenschaftliche Lehrerin bei der höheren Mädchenschule der Stadt, einer Mittelschule, einstweilig angestellt worden. Am 2. Februar 1920 hat die Regierung diese Anstellung bestätigt. Durch Schreiben vom 29. Dezember 1922 teilte der Magistrat der Klägerin der Beklagten mit, die Umgestaltung der höheren Mädchenschule zum 1. April 1923 zwingt ihn, das Anstellungsverhältnis zu diesem Termin zu kündigen. Die Beklagte wurde aber demnächst gegen besondere Honorarvereinbarung von der Klägerin anderweit im Schuldienst beschäftigt.

Im Jahre 1927 gelangte die Beklagte zu der Überzeugung, daß die Kündigung des Magistrats rechtsunwirksam gewesen sei, da die Schulaufsichtsbehörde dabei nicht mitgewirkt habe, daß sie daher Beamtin der Klägerin geblieben sei und Anspruch auf Weitergewährung ihrer Dienstbezüge auch für die Zeit nach dem 1. April 1923 habe. Auf Antrag der Beklagten erklärte der Bezirksausschuß durch Beschluß vom 20. Mai 1927 die klagende Stadtgemeinde für verpflichtet, der Antragstellerin das ihr gemäß ihrer Anstellungsurkunde vom 27. Dezember 1919 nach den Befolgungsvorschriften zustehende Gehalt als wissenschaftliche Lehrerin bei der städtischen höheren Mädchenschule unter Anrechnung der Dienstbezüge, die sie in anderweitiger Verwendung erhalten habe, auch über den 1. April 1923 hinaus zu zahlen. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluß des Provinzialrats vom 27. April 1928 als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin erhob daraufhin

im August 1928 die vorliegende Klage, mit der sie zunächst die Feststellung erstrebte, daß die der Beklagten gegenüber ausgesprochene Kündigung zu Recht erfolgt sei und daß die Beschlüsse des Bezirksausschusses vom 20. Mai 1927 und des Provinzialrats vom 27. April 1928 sonach rechtsunwirksam seien. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß sie als Anstellungsbehörde der Beklagten allein berechtigt sei, dieser zu kündigen, und bezeichnet das Verlangen der Schulaufsichtsbehörde zur Mitwirkung bei der Dienstentlassung als eine unzulässige, im Gesetz nicht begründete Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechts. Die Beklagte hält dagegen die Kündigung des Magistrats ohne Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde für unzulässig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin noch hilfsweise beantragt, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, der Beklagten auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen, in der Anstellungsurkunde vom 27. Dezember 1919 festgelegten Anstellungsvertrags über den 1. April 1923 hinaus Gehalt zu zahlen. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß für den ursprünglichen Klageantrag auf Feststellung der Rechtswirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung der Rechtsweg verschlossen war, da nach Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. und § 15 des Gesetzes über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen — Mittelschullehrer-Dienstentkommengesetz (MDG.) — vom 14. Januar 1921 (GS. S. 325)/14. Januar 1924 (GS. S. 61) der Rechtsweg nur stattfindet für die vermögensrechtlichen Ansprüche (Gehaltsansprüche) der Beamten und demgemäß auch für die Klage der Anstellungsbehörde, daß den Beamten solche Ansprüche nicht zustehen. Das gleiche gilt übrigens nach § 17 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht-staatlichen mittleren Schulen — Mittelschullehrer-Befoldungsgesetz (MBG.) — vom 30. April 1928 (GS. S. 149). Mit Recht hat daher der Berufungsrichter seiner Entscheidung lediglich den im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung der Klägerin zur Weiterzahlung von Dienstbezügen über den 1. April 1923 hinaus zugrunde gelegt. Im Rahmen

dieser Klage kann und muß nach ständiger Rechtsprechung die Rechtswirksamkeit der erfolgten Kündigung als einer für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Vorfrage selbstverständlich nachgeprüft werden. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage als solcher kann keinem Zweifel unterliegen (RGUrt. vom 25. Juni 1926 III 293/25, auch vom 9. März 1926 III 143/25, abgedr. JRSch. 1926 Nr. 1557.) Auch die Aktilegitimation der Klägerin an Stelle der Landesmittelschulkasse (§ 15 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 flq. MDG., § 17 Abs. 1 Satz 2 MBG.) ist in den vorderen Rechtszügen mit Grund bejaht worden, nachdem die Mittelschule der Klägerin aufgelöst und die Beitragspflicht des Unterhaltsträgers zu der Landesmittelschulkasse erloschen ist (RGUrt. vom 16. März 1928 III 331/27, abgedr. NuPrVerwBl. Bd. 49 S. 639 und JRSch. 1928 Nr. 1353).

2. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Mai 1927 III 335/26 (JW. 1927 S. 2194 Nr. 10 und LZ. 1927 Sp. 1477 Nr. 8) ist der Rechtsweg für Gehaltsklagen von Lehrpersonen an öffentlichen mittleren Schulen auf Grund des § 15 MDG. ohne vorgängige Anrufung einer Verwaltungsbehörde zulässig. Das gleiche muß nach § 17 MBG. gelten (Jaedel-Schneider Die Befoldungsgesetze für Volksschul- und Mittelschullehrer Anm. 1 zu § 17). Die Beklagte hätte daher die Klage auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge gegen die Klägerin erheben können, ohne daß es der von ihr herbeigeführten Vorentscheidungen der Verwaltungsinstanzen bedurft hätte; ebenso wäre umgekehrt die Erhebung der negativen Feststellungsklage auch ohne Erwirkung der Vorentscheidungen statthaft gewesen. Das steht jedoch, wie der Berufsrichter zutreffend annimmt, der sachlichen Entscheidung des Rechtsstreits nicht im Wege; denn es handelt sich um bloße Vorentscheidungen, welche die ordentlichen Gerichte nicht binden.

3. In der Sache selbst hat die Beklagte dem Klagenspruch in erster Reihe den Einwand entgegengesetzt, daß die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung — von wem immer sie ausgegangen sei — unter allen Umständen rechtsunwirksam gewesen sei, da einstweilige Anstellung keinesfalls gleichbedeutend sei mit Anstellung auf Kündigung oder auf Probe, sondern eine Anstellung im vollen Sinne des Wortes darstelle. Es ist der Beklagten zuzugeben, daß in der älteren und neueren preussischen Schulgesetzgebung, wo der Begriff der einstweilig Angestellten öfter vorkommt, nirgends eine zweifelstfreie

Umschreibung der Rechtsstellung dieser Beamtengruppe zu finden ist. Es fehlt namentlich an einer Bestimmung darüber, ob sie den auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten gleich zu achten sind (vgl. Brand Das Beamtenrecht, 3. Aufl., S. 47 unten). Vor allem enthält aber die Anstellungsurkunde der Beklagten keinen Vorbehalt eines Kündigungsrechts, was in Ermangelung positiver gesetzlicher Vorschriften im Interesse der Beamten in ständiger Rechtsprechung mit der Begründung gefordert wird, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten müßten klar, zweifelstfrei und ohne Notwendigkeit einer Auslegung für den Beamten erkennbar sein. Wenn der Berufungsrichter meint, jedem nur einstweilig angestellten Beamten müsse ohne weiteres bekannt sein, daß das Beamtenverhältnis nicht lebenslänglich, also endgültig, sondern nur einstweilig, also vorübergehend, bestiehe und insolgedessen aufgehoben werden könne, so bedarf es zur Widerlegung dieser Ansicht nur des Hinweises auf die Begründung, die der Provinzialrat seinem Beschluß vom 27. April 1928 gibt. Dort wird ausgeführt, die einstweilige Anstellung sei nicht gleichzusetzen einer nur auftragsweisen oder probeweisen Übertragung der Stelle; sie sei eine Anstellung im vollen Sinne des Wortes und unterliege nicht dem jederzeitigen Widerruf, wie der Auftrag zur Verseehung einer Lehrerinnenstelle. Den schon vom Landgericht in dieser Beziehung geäußerten Bedenken braucht indessen nicht weiter nachgegangen zu werden, einmal weil die Stellungnahme des Berufungsrichters hierzu der Klägerin, die allein Revision eingelegt hat, günstig ist, und zum andern, weil dieser Punkt hinter der alsbald zu erörternden Frage an Bedeutung erheblich zurücktritt.

4. Die Beklagte ist durch den Magistrat der Klägerin angestellt worden, die Regierung hat die Anstellung nur bestätigt. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats sind die an den nichtstaatlichen öffentlichen mittleren Schulen angestellten Lehrkräfte im Gegensatz zu den als unmittelbare Staatsbeamte anzusehenden Volksschullehrern (RGZ. Bd. 85 S. 24) Beamte der Gemeinde, die sie angestellt hat, Kommunalbeamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (RGWrt. vom 30. April 1920 III 327/19, abgedr. JW. S. 786 Nr. 14 und PrVerwBl. Bd. 42 S. 242; vgl. auch das Senatsurteil RGZ. Bd. 97 S. 312, das sich in der Hauptsache mit den Rechtsverhältnissen der Lehrer an städtischen Fortbildungsschulen be-

faßt, sowie RÖZ. Bd. 84 S. 31 und Bd. 108 S. 345). Ob hierin durch das Mittelschullehrer-Dienstverhältnisgesetz von 1921/24 eine Änderung eingetreten ist, kann für den vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, weil, wie noch darzulegen sein wird, die staatliche Unterrichtsverwaltung in Preußen als Schulaufsichtsbehörde das Recht für sich in Anspruch nimmt, bei der Kündigung und Entlassung an mittleren Schulen einstweilig angestellter Lehrkräfte unter allen Umständen mitzuwirken, auch wenn es sich um Gemeindebeamte handelt. Aus dem gleichen Grunde bedarf es zur Entscheidung des gegenwärtigen Falles auch keiner wiederholten, allgemeinen Stellungnahme zu dem vielerörterten Problem des Beamtencharakters der Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen (vgl. hierzu aus neuerer Zeit zwei Rechtsgutachten von Unschütz und von Giese, veröffentlicht vom preuß. Philologenverband 1925, und die darin angezogene Rechtsprechung sowie das dort verzeichnete Schrifttum). Den Hauptstreitpunkt der Parteien und den Kernpunkt der zu treffenden Entscheidung bildet die Frage, ob die Klägerin allein oder die Schulaufsichtsbehörde berechtigt war, das Dienstverhältnis der Beklagten zu beenden, und damit fällt zusammen die Streitfrage, wieweit in die der richterlichen Beurteilung unterbreiteten Rechtsverhältnisse das staatliche Schulaufsichtsrecht eingreift und inwieweit hierdurch das kommunale Selbstverwaltungsrecht eine Einschränkung erfährt.

5. Auch mit Begriff und Umfang der staatlichen Schulaufsicht hatte sich der erkennende Senat in mehreren Entscheidungen zu befassen (RÖZ. Bd. 80 S. 344/346 und Bd. 84 S. 32/34; ähnlich schon das Urteil des II. Zivilsenats RÖZ. Bd. 53 S. 184). Er hat dieser Rechtseinrichtung unter Darlegung ihrer geschichtlichen Entwicklung weitreichende Bedeutung beigemessen. In der Entscheidung Bd. 80 ist (S. 345 unten) zusammenfassend gesagt: „Dem Staate steht also unter der Bezeichnung „Schulaufsicht“ neben anderen Obliegenheiten auch die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der gesamten Volksschulen zu, streng genommen nicht eine Aufsicht, weil es an einer selbstverwaltenden Tätigkeit eines dem Staate untergeordneten Gemeinwesens auf dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten fehlt, sondern Führung und Leitung der Verwaltung selbst“. Damit übereinstimmend wird im Urteil Bd. 84 S. 33 ausgeführt: Die staatliche Schulaufsicht bedeute nicht nur eine Aufsicht im gewöhnlichen

Sinne, die wesentlich negativ sei und die Aufgabe habe, die Innerehaltung der für eine Verwaltung gesetzlich gezogenen Grenzen zu überwachen und sicherzustellen. Denn es fehle an der notwendigen Voraussetzung für den Begriff einer solchen Aufsicht, nämlich der selbstverwaltenden Tätigkeit eines dem Staat untergeordneten Gemeinwesens auf dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten. Die sog. Schulaufsicht des Staates sei vielmehr Führung und Leitung der Verwaltung selbst auf dem Gebiete des inneren Schulwesens. Im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt steht die Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (OVG. Bd. 58 S. 191, Bd. 66 S. 264, Bd. 72 S. 239) und auch das Schrifttum (vgl. namentlich Anschütz Die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 Bd. I S. 409 flg., wo auf S. 412 von einem „unbedingten Überwiegen des Staatswillens in der Verwaltung des öffentlichen Unterrichtswesens“ die Rede ist).

Den Erwägungsgründen der beiden Urteile RGZ. Bd. 80 S. 344 und Bd. 84 S. 32 über Inhalt und Umfang des staatlichen Schulaufsichtsrechts und der Wiedergabe seiner historischen Entwicklung ist noch folgendes hinzuzufügen: Das preuß. Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 bestimmt in § 1 unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegengesetzten Vorschriften, die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehe dem Staat zu. § 3 erklärt, unberührt durch dieses Gesetz bleibe die den Gemeinden und ihren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels bestimmt, der Staat stelle unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Nach § 4 des Gesetzes vom 11. März 1872 wird der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt; der Minister erhält sonach eine weitreichende Delegation.

Mit Beziehung auf die besonderen Umstände des Falles ist aus der preussischen Schulgesetzgebung noch folgendes zu erwähnen: Das Gesetz betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen usw. vom 11. Juni 1894 (GS. S. 109) gibt in § 2 den an mittleren Schulen definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen einen Anspruch auf Ruhegehalt

nach den für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen geltenden Gesetzesvorschriften. Nach den gleichen Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts. Die hier einschlagenden Gesetzesvorschriften für die Lehrkräfte an Volksschulen finden sich in dem Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (G. S. 298). Nach § 13 das. erfolgt die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, durch die Schulaufsichtsbehörde, und nach § 14 gebührt ebenso der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (vgl. auch §§ 16 und 25 des Gesetzes vom 6. Juli 1885).

Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 blieb zwar dessen Einführung im Regierungsbezirk Wiesbaden einer Rgl. Verordnung vorbehalten. Diese ist aber am 9. Mai 1901 ergangen (G. S. 123) und hat das Gesetz vom 11. Juni 1894 vom 1. April 1900 ab mit einigen, hier nicht interessierenden Maßgaben im genannten Regierungsbezirk eingeführt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die preussische Gesetzgebung über das Unterrichtswesen in der Ausgestaltung des staatlichen Aufsichtsrechts zwischen den Lehrkräften an Volksschulen und an mittleren Schulen keinen Unterschied macht, und daß sie auch bei den nichtstaatlichen mittleren Schulen ein weitgehendes Recht der Schulaufsichtsbehörde zur Mitwirkung an der Beendigung des Dienstverhältnisses selbst der endgültig angestellten Lehrkräfte in Anspruch nimmt. Durch das Mittelschullehrer-Dienst-einkommensgesetz ist an dieser Rechtslage nichts geändert worden.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob durch Inkrafttreten der Reichsverfassung von 1919, insbesondere durch Art. 143 und 144 das., das staatliche Aufsichtsrecht über das Schulwesen in Preußen eine Beeinträchtigung erfahren hat. Auch diese Frage muß verneint werden. Art. 144 bestimmt: „Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt“. Nach dem Vorgang von Anschütz (Kommentar zur Verf. 1919, 10. Aufl. Um. 1 zu Art. 144) wird der

Begriff der „Schulaufsicht“ von der Rechtslehre und im sonstigen Schrifttum überwiegend ebenso weit ausgelegt wie in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung. Die Schulaufsicht wird namentlich — entgegen ihrer Bezeichnung — nicht als Aufsicht im engeren Sinne, nicht als bloße Überwachung der Staatsverwaltung, sondern als Leitung und Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten durch den Staat angesehen (Anschütz a. a. O.; Giese Kommentar zur RVerf. 7. Aufl. Anm. II 1 zu Art. 144 und Gutachten S. 32 und 33; Poehsch-Heffter Kommentar zur RVerf. 3. Aufl. Anm. 2 zu Art. 144; Rühn Schulrecht in Preußen 1926 S. 16, 44 ffg., 89, 159; Peters Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen S. 135 ffg., 143; Jaedel-Schneider a. a. O. S. 152; vgl. auch RGZ. Bd. 118 S. 1). Dieser in der ganzen Entwicklung der Schulaufsicht begründeten Rechtsauffassung ist auch für die neue Zeit beizutreten, wie sie die Rechtsprechung bereits für die Zeit vor der Reichsverfassung ausgebildet hat.

6. Der Fachminister des preußischen Unterrichtswesens hat von dem der Regierung hiernach zustehenden, im umfassendsten Sinne auszulegenden Aufsichtsrecht und von der ihm durch § 4 des Gesetzes vom 11. März 1872 erteilten Delegation Gebrauch gemacht und hat die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte an Volksschulen und mittleren Schulen in einer Reihe von Ministerialerlassen geregelt, die teils vor, teils nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung ergangen sind. So bestimmt ein Ministerialerlaß vom 12. September 1870 (ZentrBl. f. d. gef. Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 611), die Kündigung und die Entlassung provisorisch angestellter Elementarlehrer könne nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein Ministerialerlaß vom 26. März 1918 (ZentrBl. S. 386) verordnet das gleiche für die Anstellung von Lehrkräften an den Volksschulen. Ein Kunderlaß vom 10. November 1898 (ZentrBl. S. 798) verfügt, daß einstweilig angestellte Lehrer durch die zuständige kgl. Regierung jederzeit von ihren Stellen bedingungslos abberufen werden können. Der Ministerialerlaß vom 11. Mai 1922 (ZentrBl. S. 230) führt aus: Das Recht der Schulverbände auf Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, soweit ihnen überhaupt ein solches Recht zustehe, erschöpfe sich in der Ausübung der Wahl. Zur Entlassung von einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen seien die Schulverbände nicht berechtigt, sondern nur die Schulauf-

sichtsbehörde. Auch ihre Befugnis beschränkte sich naturgemäß auf Fälle, in denen die Abberufung des Lehrers aus Gründen erforderlich werde, die in seiner Person lägen. Eine Abberufung lediglich deshalb, weil die von dem Lehrer bekleidete Stelle durch den Schulverband eingezogen werde solle, sei nicht angängig. In einem Ministerialerlaß vom 11. September 1922 (abgedr. bei Liese-Gildemeister Schulbestimmungen usw. für die der Regierung in Wiesbaden unterstellten Schulen S. 376) ist die gleiche Bestimmung für die einstweilig angestellten Lehrkräfte an mittleren Schulen getroffen. Endlich bestimmen zwei Ministerialerlasse vom 5. Juni 1922 und vom 1. Mai 1924 (Liese-Gildemeister a. a. O. S. 376 und S. 373), die Anstellung der Lehrkräfte an öffentlichen mittleren Schulen erfolge ohne Mitwirkung der Stadtverordneten; die Entscheidung über die Entlassung und Pensionierung habe die Schulaufsichtsbehörde; im Streitfall entscheide der Oberpräsident.

Sind diese Erlasse der Ministerialinstanz im Rahmen ihrer Zuständigkeit und auf Grund der bestehenden Gesetzgebung erlassen — und daran ist nach dem Entwicklungsgang des staatlichen Aufsichtsrechts über das Schulwesen in Preußen und nach den vorstehend erörterten Gesetzesvorschriften kein Zweifel möglich —, dann war die Klägerin nicht befugt, der Beklagten ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu kündigen und ihr Beamtenverhältnis zu beendigen. Die Klage, die auf Feststellung des Nichtbestehens einer Zahlungspflicht der Klägerin über den 1. April 1923 hinaus gerichtet ist, erweist sich danach, wie keiner Ausführung bedarf, ohne weiteres als unbegründet und ist mit Recht abgewiesen worden. Wenn die Klägerin unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Preuß. Das städtische Amtsrecht in Preußen S. 237 flg. in den vorderen Rechtzügen geltend gemacht hat, die verschiedenen in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifenden Ministerialerlasse beruhten auf keinem Gesetz und auf keiner mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Rgl. Verordnung, sondern stellten Ministerwillkür dar, so kann ihr darin nach dem vorstehend Ausgeführten nicht beigeplichtet werden.

Die in der Hauptsache auf die Entscheidung RGZ. Bd. 97 S. 312 gestützten Revisionsangriffe finden durch die erwähnten Ausführungen ohne weiteres ihre Widerlegung. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß auch das neuere Schrifttum, soweit es sich mit der Frage überhaupt befaßt, annimmt, bei Volksschullehrern und Mittelschul-

Lehrern habe nicht die Gemeindebehörde, sondern die staatliche Schulaufsichtsbehörde Kündigung und Widerruf auszusprechen (Brand Das Beamtenrecht 3. Aufl. S. 44 Anm. 4 unter Bezugnahme auf Schütz im PrVerwBl. Bd. 40 S. 26, ferner Brand a. a. O. S. 47 Nr. 4 unten).

Fehl geht auch die Klage, § 83 des preuß. Gesetzes betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) sei verletzt. Zwar wird nach der Rechtsprechung des erkernden Senats (RGZ. Bd. 117 S. 156; vgl. auch Bd. 121 S. 352) eine bestehende Kündigungsbefugnis nicht dadurch eingeschränkt, daß die Dienstentlassung der Beklagten nicht aus einem in ihrer Person gelegenen Grunde, also an Stelle eines förmlichen Dienststrafverfahrens erfolgt ist, sondern, wie die Klägerin selbst vorgetragen hat, wegen Abbaues der Vorschule und demnächstiger Auflösung der Mittelschule und der dadurch veranlaßten Aufhebung der von der Beklagten versehenen Lehrerstelle. Allein § 83 a. a. O. will der Anstellungsbehörde nicht etwa erst ein Recht verleihen, den Beamten auch im Wege der Kündigung zu entlassen, sondern er setzt das Bestehen eines solchen Rechtes voraus (v. Rheinbaben Kommentar zu den preuß. Disziplinar Gesetzen 2. Aufl. S. 354). Ist das Kündigungsrecht gar nicht vorhanden oder ist seine Ausübung durch rechtsgültige Bestimmungen, hier durch die Maßnahmen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde, eingeschränkt, so behält es hierbei sein Bewenden.